



## Anhang

### **Wegleitung für die Arbeitsweise des Bildungsrats**

Der Bildungsrat verordnet:

#### **1. Gegenstand**

§ 1. <sup>1</sup> Diese Wegleitung regelt die Organisation und die Arbeitsweise des Bildungsrats sowie des Aktuariats des Bildungsrats.

<sup>2</sup> Eine Auflistung der Aufgaben und deren gesetzlichen Grundlagen findet sich im Anhang.

#### **2. Organisation**

Präsidium

§ 2. <sup>1</sup> Präsidentin oder Präsident ist von Amtes wegen die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Bildungswesen zuständigen Direktion.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- a. vertritt den Bildungsrat nach aussen,
- b. legt die Geschäfte der Sitzungen fest,
- c. leitet die Sitzungen.

Aktuarium

§ 3. <sup>1</sup> Dem Bildungsrat ist ein Aktuarium beigegeben, welches die Präsidentin oder den Präsidenten bei ihren bzw. seinen Aufgaben unterstützt.

<sup>2</sup> Das Aktuarium trifft die organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte des Bildungsrats, führt Protokoll und ist für die Aktenablage und die Veröffentlichung der Beschlüsse gemäss § 16 zuständig.



<sup>3</sup> Die Aktenablage erfolgt am Sitz des Aktuariats. Auf Verlangen erhält jedes Mitglied des Bildungsrats Einblick in alle Protokolle und Sitzungsakten.

### 3. Sitzungen

Sitzungstermine

§ 4. <sup>1</sup> Der Bildungsrat tagt auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>2</sup> Der Bildungsrat hält in der Regel monatlich eine ordentliche Sitzung ab. Die Termine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Sitzungen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen werden. Sie können ferner auf Antrag eines Mitgliedes des Bildungsrats einberufen werden.

Geschäfte

§ 5. <sup>1</sup> Der Bildungsrat

- a. verabschiedet Erlasse und Verfügungen im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäss Gesetz,
- b. berät und nimmt Stellung zu Geschäften, die die für das Bildungswesen zuständige Direktion und ihre Ämter ihm vorlegen.
- c. kann Anträge zur Behandlung von Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Er berät und beschliesst aufgrund der vor der Sitzung versandten Traktandenliste.

<sup>3</sup> Anträge an den Bildungsrat werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von den Leiterinnen oder Leitern der Ämter der für das Bildungswesen zuständigen Direktion gestellt.

Einladung

§ 6. Die Einladung zur Sitzung wird vom Aktuariat spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zur Verfügung gestellt. Sie enthält die Traktandenliste, das Protokoll der vorherigen Sitzung sowie die Sitzungsunterlagen.

Sitzungsteilnehmerinnen  
und -teilnehmer

§ 7. <sup>1</sup> An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Bildungsrats sowie die Aktuarin oder der Aktuar teil.



<sup>2</sup> Zu den Sitzungen können Vertretungen von Institutionen und Organisationen des Bildungswesens sowie weitere Fachpersonen beigezogen werden.

#### 4. Beschlüsse

Antrags- und  
Stimmrecht

§ 8. Die Mitglieder des Bildungsrats haben Antrags- und Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit

§ 9. <sup>1</sup> Der Bildungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann ausnahmsweise die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen.

<sup>3</sup> Ist der Bildungsrat noch nicht konstituiert, kann die Präsidentin oder Präsident dringende Geschäfte mittels Präsidialentscheid beschliessen.

Beschlüsse

§ 10. <sup>1</sup> Der Bildungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bildungsrats erforderlich.

Ausstand

§ 11. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Bildungsrats treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

<sup>2</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber der Bildungsrat, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Protokoll

§ 12. <sup>1</sup> Über die Sitzungen des Bildungsrats wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse festhält.

<sup>2</sup> Eine Minderheit des Bildungsrats ist berechtigt, ihre Stimmabgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründen im Protokoll vermerken zu lassen.



Amtsgeheimnis und  
Verschwiegenheit

§ 13. Die Mitglieder sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Bildungsrats sind verpflichtet, über die Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

## 5. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Einsetzung

§ 14. <sup>1</sup> Der Bildungsrat setzt Kommissionen und Arbeitsgruppen durch Beschluss ein.

<sup>2</sup> Der Beschluss umfasst die Grundzüge der Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Organisation, inklusive der Geschäftsstelle. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Mitglied des Bildungsrats geleitet.

<sup>3</sup> Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, setzt er Kommissionen auf bestimmte Zeit ein.

Protokoll

§ 15. <sup>1</sup> Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

<sup>2</sup> Eine Kopie des Protokolls wird mit einer Kopie der Sitzungseinladung dem Aktuariat zu Händen des Bildungsrats zugestellt.

## 6. Informationen

Information der  
Öffentlichkeit

§ 16. <sup>1</sup> Die Information der Öffentlichkeit ist Sache der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er kann diese Aufgabe delegieren.

<sup>2</sup> Die Publikation von Beschlüssen erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4).

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Bildungsrats werden in der Regel auf der Internetseite des Bildungsrats und im Schulblatt publiziert.



<sup>4</sup> Rechtsetzende Erlasse werden nach den Vorgaben des Publikationsgesetzes vom 30. November 2015 (LS 170.5) publiziert.

## **7. Schlussbestimmungen**

§ 17. <sup>1</sup> Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie kann jederzeit mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder abgeändert werden.



## Anhang

### **Aufgaben des Bildungsrats**

Die folgenden Aufgaben erfüllt der Bildungsrat jeweils ohne die entsprechende Finanzkompetenz:

#### **1. Übergeordnete Bereiche**

##### **Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (BiG; LS 410.1)**

- Der Bildungsrat **fördert** das Bildungswesen (§ 21 Abs. 1).
- Er **koordiniert** zwischen den Bildungsbereichen (§ 21 Abs. 1).
- Er **nimmt Stellung** zu bildungspolitischen Fragen (§ 21 Abs. 2).
- Er **informiert** die Öffentlichkeit (§ 21 Abs. 2).

#### **2. Volksschule**

##### **Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100)**

- Der Bildungsrat erlässt den **Lehrplan** (§ 21 Abs. 1).
- Er regelt die Verwendung von **Lehrmitteln** und kann sie für obligatorisch erklären (§ 22 Abs. 1).
- Er regelt die **schriftliche Form der Beurteilung** der Schülerinnen und Schüler (§ 31 Abs. 3).
- Er legt die **Qualitätsstandards** fest (§ 47 Abs. 1).

##### **Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101)**

- Der Bildungsrat bewilligt **Ausnahmen von den Regelungen gemäss § 6 Abs. 2, 3 und 5 VSV** (§ 6 Abs. 6).
- Er regelt die **Einzelheiten der schulinternen Qualitätssicherung** (§ 48 Abs. 4).
- Er regelt das **Weitere zum Inhalt und dem Verfahren der externen Beurteilung** (§ 49 Abs. 4).



### **Verordnung über Schulversuche an der Volksschule vom 11. Juli 2007 (LS 412.104)**

- Der Bildungsrat nimmt **zuhanden des Regierungsrates Stellung zu den Schulversuchen** (§ 1 Abs. 2).

### **Lehrmittelverordnung vom 20. August 2014 (LS 412.14)**

- Der Bildungsrat bestimmt die **Ausrichtung des kantonalen Lehrmittelwesens** (§ 1 Abs. 1).
- Er legt die **Qualitätsanforderungen für die im Unterricht verwendeten Lehrmittel** fest (§ 1 Abs. 2).
- Er legt fest, **in welchen Fachbereichen obligatorische Lehrmittel verwendet werden** (§ 2).
- Er beschliesst eine **mittelfristige Planung für die obligatorischen Lehrmittel** (§ 3).

### **Polizeiorganisationengesetz vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1)**

- Der Bildungsrat erlässt **Empfehlungen zu Inhalten, Qualitätsanforderungen und Umfang des Verkehrsunterrichts** (§ 18 a).

## **3. Mittelschule**

### **Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG; LS 413.21)**

- Der Bildungsrat legt die **Lehrpläne** und für den Schulbetrieb erforderlichen **Rahmenbestimmungen fest, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen** (§ 4 Ziff. 1).
- Er legt eine **Rahmenschulordnung** fest (§ 4 Ziff. 2).
- Er teilt die **Schultypen und Maturitätsprofile** zu (§ 4 Ziff. 3).
- Er legt die **Promotionsbedingungen** fest (§ 15).
- Er erlässt die **Bestimmungen für die Abschlussprüfungen** (Zulassung, Prüfungsverfahren, Bedingungen für das Bestehen, Wiederholung bei Nichtbestehen; § 16 Abs. 2).
- Er legt die **disziplinarische Massnahmen** fest, regelt **Zuständigkeiten** von Schulkommission, Schulleitung, Klassenkonvent und Lehrpersonen (§ 20 Abs. 2).
- Er erlässt auf Antrag der Schulkommission den **Lehrplan** (Ziele, Stundentafel obligatorische Fächer; § 27 Abs. 1).



### **Aufnahmereglemente Mittelschulen<sup>1</sup>**

- Der Bildungsrat erlässt die **Anschlussprogramme**.

## **4. Berufsbildung**

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31)**

- Der Bildungsrat legt die **Berufe fest, für die Berufsfachschulen die schulische Bildung vermitteln** (§ 3 lit. a).
- Er bestimmt das **Einzugsgebiet der Berufsfachschulen** (§ 3 lit. a).
- Er regelt die **Umsetzung der vom Bund festgelegten Qualitätsstandards** für die **berufliche Grundbildung**, einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre sowie für die kantonalen höheren Fachschulen (§ 3 lit. b).
- Er genehmigt die **Rahmenlehrpläne für die Berufsvorbereitungsjahre** (§ 3 lit. c).
- Er erlässt **Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitäts- und Berufsfachschulunterricht** (§ 3 lit. d).
- Er regelt für die **Berufsvorbereitungsjahre: Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen an die Lehrpersonen, Abschlussbeurteilung, Qualitätsentwicklung und -sicherung** (§ 7 Abs. 1).

---

<sup>1</sup> Aufnahmereglemente Mittelschulen:

- Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.1),
- Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.2),
- Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.32),
- Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.4),
- Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (413.250.5),
- Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.51),
- Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.8),
- Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (LS 413.326).





**Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (VBBF;  
LS 413.313)**

- Der Bildungsrat ist mit einem Mitglied in der **Berufsbildungskommission** vertreten (§ 26 d und § 1 Abs. 1 lit. d).

**5. Lehrerbildung**

**Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG;  
LS 414.41)**

- Der Bildungsrat legt die **Studienfächer Lehrerausbildung und Zusatzausbildungen** fest (§§ 15 - 17).
- Er regelt die **obligatorische Weiterbildung Lehrpersonen** an der PH Zürich (§ 21 Abs. 2).

**6. Kommissionen des Bildungsrats**

**Begleitkommission Schulversuch „Fokus Starke Lernbeziehungen“**

BRB 18/2015 vom 27. Mai 2013 (Volksschule. Bildungsrätliche Begleitkommission Schulversuch «Fokus Starke Lernbeziehungen». Mandat, institutionelle Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder für die Dauer des Schulversuchs 2013 - 2019).

- Der Bildungsrat wählt die **Begleitkommission** und bestimmt die Geschäftsstelle. Ein Mitglied des Bildungsrats leitet sie (§ 9 Verordnung über Schulversuche an der Volksschule).

**Kommission Bildungsstandards und Lehrplan 21**

BRB 32/2015 vom 1. Januar 2015 (Volksschule. BR Kommission Bildungsstandards und Lehrplan 21. Mandat für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).

**Kommission ICT, Medien und Informatik**

BRB 30/2015 vom 1. Juni 2015 (BR Kommission ICT, Medien und Informatik. Mandat für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).



### **Lehrmittelkommission**

BRB 29/2015 vom 1. Juni 2015 (Kantonale Lehrmittelkommission. Mandat und Zusammensetzung für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).

- Der Bildungsrat wählt die Mitglieder und Leitung der **kantonalen Lehrmittelkommission** (§ 22 Abs. 3 und 4 VSG).
- Er ordnet ein oder zwei Mitglieder in die Lehrmittelkommission ab und ernennt die weiteren Mitglieder gemäss den **Vorgaben** in diesem Paragraphen (§ 5 Abs. 2 Lehrmittelverordnung) und bestimmt den Vorsitz (§ 5 Abs. 3 Lehrmittelverordnung).

### **Kommission Forum Migration und Integration**

BRB 33/2015 vom 1. Juni 2015 (BR Kommission Forum Migration und Integration. Mandat für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).

### **Kommission Volksschule - Berufsbildung**

BRB 27/2015 vom 1. Juni 2015 8BR Kommission Volksschule – Berufsbildung. Mandat für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).

### **Kommission Mittelschulen**

BRB 28/2015 vom 1. Juni 2015 (BR Kommission Mittelschulen. Mandat für die Amtsdauer 2015 bis 2019).

### **Kommission Fachstelle für Schulbeurteilung**

BRB 31/2015 vom 1. Juni 2015 (Volksschule. BR Kommission Fachstelle für Schulbeurteilung. Mandat und Neubestellung).